

2. Änderung der allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal (AEB Abwasser)

In der Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal mbH vom 12.12.2013 wurde nachfolgende Änderung der AEB Abwasser beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal (AEB Abwasser) vom 06.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12, vom 14.06.2006, S. 123) zuletzt geändert am 29.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 9, vom 02.05.2012, S. 49) werden wie folgt geändert:

1. Der Titel der AEB Abwasser erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der **Hansestadt** Stendal (AEB Abwasser)“
2. In den § 1 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 b) werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „**Hansestadt Stendal**“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Entsorgungsgebiet des Schmutzwassers der Hansestadt Stendal gehört das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortschaften Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor.“
4. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gebiet des Geltungsbereiches der AEB Abwasser der Hansestadt Stendal mit **855 m²** gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß (§ 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA), wenn die nach § 12 Abs. 4 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30. v.H. (Begrenzungsfläche = **1.112 m²**) oder mehr überschreitet.“
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Abwassermenge“ durch die Worte „bezogene Trinkwassermenge“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Ermittlung der aus den abflusslosen Sammelgruben zu entsorgende Menge des Abwassers gilt als Bemessungsgrundlage die bezogene Trinkwassermenge. Insoweit finden die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 9 entsprechend Anwendung.“
 - c) Nach Abs. 3 werden folgende Absatz 4 und 5 angefügt:

„(4) Für Fäkalschlamm und Abwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich der Entsorgungspreis je Abfuhr.“

„(5) Für Abwasser, welches zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, wird die Menge durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen oder an der Annahmestation ermittelt. Bei einer Menge unter einem Kubikmeter wird auf einen vollen Kubikmeter aufgerundet.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a angefügt:

„(4 a) Ist eine Schätzung entsprechend Absatz 4 durch den Trinkwasserversorger nicht möglich, wird eine Abwassermenge von 2,7 m³ pro Person und Monat angenommen.“

7. § 24 wird aufgehoben.

8. Das Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

**„Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung
Gültig ab 01.01.2014**

1.	Abwasserpreise	Netto	Brutto
1.1.	Schmutzwasser (Mengenpreise Euro/m ³ (1 m ³ = 1.000 Liter)		
	Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen und Schmutzwasser von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen (§ 22 Abs. 1 und 5 AEB Abwasser):	3,72 €	4,43 €
	Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken (§ 22 Abs. 3 AEB Abwasser):	9,47 €	11,27 €
1.2.	Grundwasser (Mengenpreise Euro/m ³ (1 m ³ = 1.000 Liter)		
	Einleitung von Grundwasser (§ 22 Abs. 2 AEB Abwasser)	0,44 €	0,52 €
1.3.	Kleinkläranlagen		
	Entsorgung aus Kleinkläranlagen je Abfuhr (§ 22 Abs. 4 AEB Abwasser)	34,19 €	40,69 €
1.4.	Mehraufwendungen		
	Entgelt bei Nichteinhaltung des Termins pro Leerfahrt (§ 17 Abs. 5 AEB Abwasser)	44,07 €	52,44 €
	Aufpreis je Meter bei Schlauchlängen über 30 m (vom Fahrzeug bis zum Boden der zu entsorgenden Grube) (§ 17 Abs. 2 AEB Abwasser)	0,50 €	0,60 €

2. **Baukostenzuschuss**

Der Baukostenzuschuss pro m² anrechenbarer Fläche ergibt sich aus der jeweiligen Gebietskalkulation.

3. **Mahnungen**

Schriftliche Mahnung 4,00 €

(Alle aufgeführten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von z. Zt. 19 %.)“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 12.12.2013

Rainer Burmeister
Geschäftsführer